

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 24 Abs. 2 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBl. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 145/2006, ist für Fondskrankenanstalten ein Landes-Krankenanstaltenplan durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen, der sich im Rahmen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG) befindet und den vom Gesundheitsfonds Steiermark erstellten Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark (RSG) umsetzt.

2. Inhalt:

Die vorliegende Verordnung setzt den Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark (RSG) entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben in normatives Recht um.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch diese Verordnung entstehen bei Beibehaltung des derzeitigen Regelwerks für die Krankenanstaltenfinanzierung keine Mehrkosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Gemäß § 24 Abs. 2 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBl. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 145/2006, ist für Fondskrankenanstalten ein Landes-Krankenanstaltenplan durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen, der sich im Rahmen des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit (ÖSG) befindet. Nach den Bestimmungen der Art. 15 a B-VG Vereinbarung über die Finanzierung und Organisation des Gesundheitswesens und den grundsatzgesetzlichen Regelungen ist dieser ÖSG in den Ländern durch jeweilige regionale Strukturpläne zu detaillieren und im Rahmen des Landes-Krankenanstaltenplanes normativ umzusetzen. Zuständige Planungsinstitution für diese Detailplanung sind die Landesgesundheitsfonds und hat die Gesundheitsplattform als oberstes Organ des Gesundheitsfonds Steiermark den „Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark“ in seiner Sitzung am 28. April 2008 mit der Maßgabe beschlossen, dass die geplanten Abweichungen vom ÖSG entsprechende Beschlüsse in der Bundesgesundheitskommission voraussetzen. Diese Beschlüsse wurden am 04. Juli 2008 in der Bundesgesundheitskommission gefasst und ist der RSG damit ordnungsgemäß beschlossen. Zu seiner Umsetzung in normatives Recht bedarf er nunmehr der Kundmachung als Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung.

2. Inhalt:

Die vorliegende Verordnung setzt den Regionalen Strukturplan Gesundheit Steiermark (RSG) entsprechend den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben in normatives Recht um.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch diese Verordnung entstehen bei Beibehaltung des derzeitigen Regelwerks für die Krankenanstaltenfinanzierung keine Mehrkosten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 24 Abs. 2 KALG sieht eine Verordnungsermächtigung für die landesweite Krankenanstaltenplanung ausdrücklich nur für Fondskrankenanstalten vor, sodass auf eine Einbeziehung von nicht über den Gesundheitsfonds finanzierten Einrichtungen verzichtet werden muss, auch wenn diese für die Versorgung anstaltsbedürftiger Personen im Sinne des § 24 Abs. 1 KALG einen entsprechenden Beitrag leisten.

Zu § 2:

zu Abs. 1: Grundsätzlich sind die Planungsgrundlagen und –erkenntnisse im Textteil des RSG ausführlich dargestellt und wird auf eine Wiederholung dieser Ausführungen verzichtet bzw. auf diese verwiesen.

zu Abs. 2: Unabhängig von der Verpflichtung für die Krankenanstalten spätestens bis 31.12.2015 die Planungsvorgaben zu erreichen, sollen neue Bewilligungen ab sofort mit den Planungsvorgaben übereinstimmen, da ein allfällig notwendiger Abbau neu bewilligter Leistungen im Zeitraum bis 2015 nicht zweckmäßig ist.

zu Abs. 3: Tagesklinische Behandlungsbetten sind grundsätzlich als Betten im Normalpflegebereich zu betrachten, die sich lediglich durch einen abgewandelten Verrechnungsmodus und geringere Kosten von diesen unterscheiden. Diese Betten sind daher bei den jeweiligen Krankenanstalten in den Betten im Normalpflegebereich enthalten, wobei der RSG einen Anteil der Tagesklinikbetten im Ausmaß von 15 % als Zielvorgabe anstrebt.

zu Abs. 4: § 30 Abs. 2 KALG verpflichtet die Krankenanstalten zur Bereithaltung von Betten für Begleitpersonen, falls ein Säugling nur gemeinsam mit der nicht anstaltsbedürftigen Mutter oder einer anderen Begleitperson oder anstaltsbedürftige Mutter nur gemeinsam mit ihrem Säugling aufgenommen werden kann. § 30 Abs. 3 leg. cit. legt fest, dass im Übrigen nicht anstaltsbedürftige Begleitpersonen aufzunehmen sind, wenn dies räumlich möglich ist. Die Notwendigkeit der Bereitstellung derartiger Betten wird hier festgelegt, auf konkrete Bettenzahlen aber verzichtet, da diese von den jeweiligen räumlichen Möglichkeiten abhängen. Natürlich sind diese Betten nicht auf die Zahl der Behandlungsbetten der Anlage anzurechnen.

Zu § 3:

Die Richtlinien für Qualitätskriterien wurden im ÖSG aufgestellt und gelten damit auch als Grundlage für den RSG, ohne dort ausdrücklich aufgenommen zu sein. Die Festlegung dieser Richtlinien erfolgt über den Anhang II, da ein entsprechender Verweis auf den ÖSG mangels einer offiziellen Kundmachung des Österreichischen Strukturplanes Gesundheit nicht möglich ist. Darüber hinaus wäre auch ein dynamischer Verweis auf diese Planung ohnehin legislativ unzulässig. Diese Richtlinien werden von der Genehmigungsbehörde bei neuen Bewilligungen zu berücksichtigen sein.

Zu § 4:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Kundmachungsgesetzes können Teile von Rechtsverordnungen, deren Kundmachung im Hinblick auf ihren Umfang oder technische Gestaltung einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde, durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht werden. Angesichts des Umfangs und der weitgehend tabellarischen Darstellung der Qualitätskriterien wird für diesen Bereich von dieser Ermächtigung Gebrauch genommen.